

nahmlosigkeit des Reiches und an den vielfachen Verwickelungen in die italienischen Angelegenheiten, vielmehr wuchs die Macht der Türken so, daß sie seinen Enkeln die gefährlichsten Nachbarn wurden. Zur Herstellung der Ordnung in Deutschland aber ward er von den Ständen selbst veranlaßt und unterstützt. Denn sie verweigerten jede Hülfe gegen das Ausland, bevor Friede, Recht und Ordnung im Innern hergestellt sei. Daher ward auf dem Reichstage zu Worms 1495 beschlossen, daß das Fehderecht unbedingt aufgehoben sein und ein ewiger Landfriede Statt finden sollte bei Strafe der Reichsacht; daß, statt der Selbsthülfe, künftig die Streitigkeiten der unmittelbaren Reichsglieder durch ein Reichskammergericht entschieden werden sollten. Der Sitz desselben war Anfangs in Frankfurt, dann in Speier und nach dessen Einäscherung (1689) in Wezlar. Zur besseren Handhabung des Landfriedens und zur leichtern Vollstreckung der Kammergerichts-Urtheile theilte Maximilian auf einem Reichstage zu Köln (1512) das ganze Reich in zehn Landfriedenskreise. In jedem derselben war ein Hauptmann mit einigen Räten bestellt, um die Erhaltung des Landfriedens zu überwachen und die Urtheile der Kammergerichts zu vollziehen.

Von den 10 Kreisen¹⁾ umfaßte

1) der österreichische, der größte von allen, Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Tirol und die habsburgischen Besitzungen am Oberrhein und in Schwaben (Vorderösterreich);

2) der bayerische: das Herzogthum Baiern, die Oberpfalz, das Fürstenthum Neuburg, das Erzstift Salzburg u. s. w.;

3) der schwäbische: das Herzogthum Württemberg, die Markgrafschaft Baden, die Grafschaft Hohenzollern, die Grafschaft Fürstenberg, das Bisthum Augsburg u. s. w. — im Ganzen 98 geistliche und weltliche Stände;

4) der fränkische: die brandenburgischen Markgrafschaften Culmbach (Baireuth) und Onolzbad (Anspach), Regentheim als Mittelpunkt des deutschen Ordens seit der Säkularisation Preußens, die Bisthümer Bamberg, Würzburg und Eichstätt, die Reichsstadt Nürnberg u. s. w.;

5) der oberrheinische Kreis war durch die Länder des kurrheinischen unterbrochen und daher sehr zerstückelt; seine beiden Hauptmassen waren die Lothringischen Lande und Hessen (seit 1619 nur noch in Darmstadt und Kassel getheilt);

6) der kurrheinische oder niederrheinische enthielt die drei geistlichen Kurfürstenthümer Mainz, Trier und Köln, so wie einen Theil der kurpfälzischen Lande, die in 3, später in 4 Kreise vertheilt waren;

7) der burgundische, welcher schon 1556 an die spanische Linie des Hauses Habsburg und dadurch aus dem engeren Reichsverbände kam, umfaßte

¹⁾ Siehe die zweite Karte am Ende des Buches.